



**Gewalt und Pornografie auf Handys
und Computern von Schülerinnen und Schülern**
Informationen für Lehrpersonen der Stadt Zürich

Pornografie- und Gewaltdarstellungen

Die Darstellung von Gewalt und Pornografie auf Handys, Computern und anderen Datenträgern von Jugendlichen ist in unserer Gesellschaft weit verbreitet. Viele Jugendliche wissen nicht, dass sie sich durch den Umgang mit Gewalt und Pornografie und der damit einhergehenden Demütigung von Schwächeren möglicherweise strafbar machen.

Gewalt und Pornografie im Alltag von Jugendlichen



Gewalt:

- Immer wieder werden zufällig ausgewählte Jugendliche oder Erwachsene verprügelt, mit dem Ziel, diese Gewaltakte zu filmen. Dieses Phänomen wird auch als «Happy Slapping» bezeichnet. Häufig werden die Filme via Handy oder über das Internet verbreitet oder als Trophäe herumgezeigt.
- Texte, Bilder und Videos, die andere Personen beleidigen, bedrohen und verletzen, lassen sich mit Handys einfach erstellen und rasch verbreiten. Sie bieten Kindern und Jugendlichen einen privaten Raum, der von Erwachsenen kaum eingesehen wird. Der Begriff Cyber-Mobbing (auch Cyber-Bullying oder e-Bullying genannt) steht für Mobbing per Computer oder Handy.



Pornografie:

- Der Konsum sowie das Herunterladen und Weitergeben von pornografischen Inhalten ist unter Jugendlichen vermehrt zu beobachten. Der Umgang mit Pornografie ist mittlerweile weit verbreitet und wird immer mehr zur Herausforderung – sowohl für Eltern und Lehrpersonen als auch für die Jugendlichen selbst.
- Ein besonderes Problem in Bezug auf sexuelle Darstellungen mit Kindern unter 18 Jahren stellt das sogenannte «Sexting*» («Sex» statt «Text») dar: Dabei versenden Jugendliche sexy Fotos oder Videos via Smartphone. Sexting gilt oftmals als digitaler Liebesbrief zwischen Verliebten oder auch als Mutprobe zwischen Freunden und ist mittlerweile stark verbreitet. Bei einem Streit oder der Trennung können solche Bilder aber rasch auf öffentliche Plattformen gelangen und später kaum mehr vom Netz gelöscht werden. Da die Weiterleitung von versendeten Bildern nicht kontrolliert werden kann, besteht die Gefahr, dass die Bilder missbraucht und auch als Mobbing-Waffe verwendet werden.

Was verbietet das Strafgesetzbuch?



Gewaltdarstellungen:

Der Besitz und die Weitergabe von Bildern und Videos, die grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, sind verboten. Sie gelten als Offizialdelikt (Art. 135 StGB). In der Schweiz beginnt die Strafmündigkeit** mit 10 Jahren.

Pornografie:

Die Weitergabe von weicher Pornografie an unter 16-Jährige ist verboten, der Besitz alleine ist jedoch nicht strafbar. Der Besitz von harter Pornografie (sexuelle Handlungen mit Minderjährigen oder Tieren oder sexuelle Gewalttätigkeiten) hingegen ist ohne Altersbeschränkung strafbar. Jugendliche, die Gewaltdarstellungen oder harte Pornografie selbst herstellen, vom Internet herunterladen oder untereinander weitergeben, machen sich somit strafbar.

Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs:

Das Aufnehmen von Tatsachen aus dem Geheimbereich oder nicht ohne Weiteres zugänglichen Tatsachen aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung (Art. 179^{quater} StGB) ist strafbar.

Richtig reagieren



Wie sollen Lehrpersonen reagieren?

Wenn Jugendliche ein Handy mit den beschriebenen Darstellungen besitzen, wird den Lehrpersonen empfohlen, sich zuerst an die Schulleitung zu wenden, um das weitere Vorgehen zu besprechen (Information an die Polizei und/oder die Fachstelle für Gewaltprävention). Lehrpersonen sind berechtigt, verbotene, gefährliche oder den Unterricht störende Gegenstände einzuziehen und an die Erziehungsberechtigten oder, bei Verdacht auf Verbotenes, an die Polizei weiterzugeben. Die Schulleitung informiert zudem immer das Schulpräsidium. Ebenfalls steht die Fachstelle für Gewaltprävention für Fragen zur Verfügung.

Wie sollen Eltern reagieren?

Eltern wird empfohlen, regelmässig mit dem Kind über eine sinnvolle Nutzung von Handy und Computer zu sprechen. Dabei sollen die positiven Aspekte der Nutzung von Handy, Internet oder Computer, aber auch mögliche strafrechtliche Konsequenzen thematisiert werden. Empfehlen Sie Eltern, ihrem Kind aufzuzeigen, wie es handeln kann, wenn es ungefragt gewaltdarstellendes oder pornografisches Material erhält. Sollte der Vorfall innerhalb der Klasse oder des Schulhauses stattgefunden haben, müssen Eltern die Lehrperson über die Vorkommnisse informieren, damit gemeinsam gehandelt werden kann.

Eltern können nicht vollständig verhindern, dass Kinder im Internet auf ungeeignete Inhalte stossen. Bei pornografischen oder gewaltverherrlichenden Seiten sollten jedoch deutliche Grenzen gesetzt werden. Empfehlen Sie Eltern, mit dem Kind darüber zu sprechen, warum Seiten mit solchen Inhalten nicht akzeptierbar sind. Das Kind sollte ihren Standpunkt verstehen und merken, dass die Eltern diesen entschlossen vertreten. Es sollte aber auch das Vertrauen haben, zu Hause über seine Internet- oder Handyerlebnisse berichten zu können, ohne gleich Konsequenzen fürchten zu müssen.

Wie geht die Polizei vor?

Bei Hinweisen auf tätliche oder sexuelle Übergriffe, die von den Tätern bewusst gefilmt oder aufgezeichnet wurden, ist die Polizei verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen. Die verwendeten Geräte (Handys samt SIM-Karte, Computer, usw.) werden von der Polizei sichergestellt, ausgewertet und anschliessend der Untersuchungsbehörde übergeben. Weitere Informationen finden Sie unter www.schaugenau.ch.

Wie geht die Untersuchungsbehörde vor?

Erfolgt eine Anzeige bei der Untersuchungsbehörde (bei Kindern ab 10 Jahren, bei Jugendlichen liegt die Zuständigkeit bei der Jugendanwaltschaft), wird eine Strafuntersuchung gegen die beschuldigte Person eröffnet. Die Geräte und Datenträger, die für die Speicherung und Verbreitung von Gewaltdarstellungen und Pornografie verwendet wurden, werden möglicherweise durch die Jugendanwaltschaft oder das Jugendgericht eingezogen.

Rechtsgrundlagen und weitere Hinweise

Gewaltdarstellungen, Art. 135 StGB

1. Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 1^{bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.
2. Die Gegenstände werden eingezogen.
3. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Pornografie, Art. 197 StGB

1. Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.
3. Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
4. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
5. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
6. Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.
7. Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.
8. Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren.
9. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1 – 5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

§ 167 Anzeigepflichten und -rechte

1. Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen strafbare Handlungen, die sie bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, an. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt, sind Personen, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu Beteiligten oder deren Angehörigen voraussetzt.
2. Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten und -rechte sowie Befreiungen von der Anzeigepflicht für Behörden, Angestellte und Private gemäss anderen Erlassen des Bundes und des Kantons.

***Sexting und Kinderpornografie**

Bereits das Aufnehmen, also die Herstellung eines Fotos oder Videos, ist strafbar, wenn die Darstellung einen sexuellen Kontext hat und die Dargestellten unter 18 Jahre alt sind (Vorbehalt für 16- bis 18-Jährige in einvernehmlichem Tun, siehe Art. 197 Ziffer 8 StGB). Das Fotografieren und Filmen von eindeutigen sexuellen Handlungen, z. B. eines Geschlechtsakts zweier Jugendlicher unter 16 Jahren, gilt in jedem Fall als Kinderpornografie und ist damit illegal (Quelle: Pornografie: Alles, was Recht ist. Schweizerische Kriminalprävention, SKP).

****Strafmündigkeit**

Die Strafmündigkeit bezeichnet das Alter, ab dem jemand für eine Tat, die das Gesetz mit einer Strafe bedroht, bestraft werden kann. Die strafrechtliche Verantwortung in der Schweiz beginnt mit dem 10. Geburtstag. Jüngere Kinder sind somit nicht strafmündig. Ob eine Reaktion auf die Straftat eines noch nicht 10-jährigen Kindes nötig ist, liegt in der Kompetenz der Eltern. Allenfalls kann die Kinderschutzbehörde eine Kinderschutzmassnahme anordnen.

Ihre Anlaufstellen in der Stadt Zürich

Stadt Zürich
Fachstelle für Gewaltprävention
Parkring 4
Postfach
8027 Zürich

Stadt Zürich,
Stadtpolizei
Prävention, Schulinstruktion
Grüngasse 19
8004 Zürich

Tel. 044 413 87 20
ffg.ssd@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch/gewaltpraevention

Tel. 044 411 74 70
stp-schulinstruktion@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch/schulinstruktion